

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition sowie wesentlicher Waffenteile und Magazine

Wer Waffen oder Munition besitzt, muss die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (§ 36 Abs. 1 des Waffengesetzes – WaffG in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung - AWaffV). Im Einzelnen gilt danach Folgendes:

1. Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden

Waffenaufbewahrung ab dem 06. Juli 2017	
Aufbewahrung (Mindestanforderungen)	Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen
Schrank des Widerstandsgrades 0 ²⁾ Gewicht bis 200 kg	Langwaffen unbegrenzt und bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition
Schrank des Widerstandsgrades 0 ²⁾ Gewicht über 200 kg	Langwaffen unbegrenzt und bis zu 10 Kurzwaffen sowie Munition
Schrank des Widerstandsgrades 1 ⁴⁾ Gewichtsunabhängig	Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt sowie Munition
Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 der AWaffV).	Erlaubnispflichtige Munition
Bestandsschutzregelung ab dem 06. Juli 2017	
Für vor dem 06.07.2017 gekaufte und genutzte Waffenschränke bisheriger Bauart gilt ein Bestandsschutz. Das heißt der bisherige Waffenbesitzer kann diese weiterhin benutzen. Bei Neuanschaffungen von Sicherheitsbehältnissen; wenn z.B. der Schrank voll ist; sind die neuen Vorschriften einzuhalten. Beim Besitzwechsel des Waffenschrankes gilt der Bestandsschutz <u>nicht</u> weiter.	
Außerdem kann der Waffenschrank im Rahmen einer gemeinschaftlichen häuslichen Aufbewahrung von einer berechtigten Person mitgenutzt werden. Das gilt auch für zukünftige Waffenbesitzkarteninhaber im Rahmen dieser häuslichen Gemeinschaft.	
Die Waffenschränke der Klassen A und B können grundsätzlich nicht vererbt und dann weitergenutzt werden. Bestehende berechtigte Mitnutzer einer gemeinschaftlichen häuslichen Aufbewahrung können über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus den Waffenschrank weiterhin nutzen, wenn sie das Sicherheitsbehältnis geerbt haben. Eine weitere Vererbung oder eine neue gemeinschaftliche häusliche Aufbewahrung mit einem zukünftigen Waffenbesitzkarteninhaber sind dann aber nicht möglich. Der Erbe ist nicht als ursprünglicher Besitzer anzusehen, ihm ist lediglich die Nutzungsberechtigung verblieben.	
Sicherheitsbehältnis der Stufe A ¹⁾	Bis zu 10 Langwaffen, Munition nur in einem vorhandenen, abschließbaren Innenfach
Sicherheitsbehältnis der Stufe A ¹⁾ mit einem Innenfach der Sicherheitsstufe B ³⁾ (sogenannter Jägerschrank)	Bis zu 10 Langwaffen im A-Teil, bis zu 5 Kurzwaffen im B-Innenfach. Munition für LW und KW im B-Innenfach.
Sicherheitsbehältnis der Stufe B ³⁾ , mit Innentresor aus Stahlblech, wenn das Behältnis leichter als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt	Langwaffen unbegrenzt, bis zu 5 Kurzwaffen, Munition im abschließbaren Innenfach; ist <u>kein</u> abschließbares Innenfach vorhanden, darf die Munition nicht in diesem Schrank verwahrt werden
Schrank des Widerstandsgrades 0 ²⁾ Gewicht bis 200 kg	Langwaffen unbegrenzt und bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition
Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ , wenn das Behältnis schwerer als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt.	Langwaffen unbegrenzt, bis zu 10 Kurzwaffen, Munition <u>nur</u> im Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ – Sicherheitsstufe B ist nicht mit der Sicherheitsstufe 0 gleichzusetzen!
Schrank des Widerstandsgrades 1 ⁴⁾ Gewichtsunabhängig	Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt sowie Munition

1) Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

2) Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)

3) Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

4) Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)

Es empfiehlt sich, Behältnisse mit Zahlenkombinationsschloss zu wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden. Waffen sind ungeladen aufzubewahren (§ 13 Abs. 2 AWaffV). Änderungen der Aufbewahrung sind der Behörde unter Vorlage der Rechnung und des Sicherheitszertifikates unverzüglich mitzuteilen.

Pfeilabschussgeräte sind den Schusswaffen gleichgestellte tragbare Gegenstände und erlaubnispflichtig. Sie sind wie erlaubnispflichtige Schusswaffen aufzubewahren.

Für **Dekowaffen** ab dem 08.04.2016 mit EU-Deaktivierungsbescheinigung sind weder im WaffG noch in der AWaffV spezielle Aufbewahrungsvorschriften enthalten. Das heißt diese dürfen auch an eine Wand gehängt werden.

Hinweise:

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht (§ 13 Abs. 3 AWaffV):

- wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.3 des Waffengesetzes
- Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten (Zielscheinwerfer) oder markieren (Laser o. Zielpunktprojektoren)
- Nachtsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.

Das gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können!

2. Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1⁴⁾ aufbewahrt werden (§ 13 Abs. 4 AWaffV).

3. Erlaubnisfreie Waffen, erlaubnisfreie Munition, Salutwaffen, Dekowaffen vor 08.04.2016

Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen im Kreis, Hieb- und Stoßwaffen, Salutwaffen und Dekowaffen vor dem 08.04.2016 müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der AWaffV). Zu den Waffen gehörende Munition muss verschlossen und getrennt von den Waffen aufbewahrt werden.

4. Verbotene Magazine

Wechselmagazine für Kurzwaffen und Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 bzw. 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können sowie Magazinegehäuse hierfür, sind verbotene Waffen. Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, sofern der Besitzer nicht auch im Besitz einer Langwaffe ist, in der das Magazin verwendet werden kann.

Für vor dem 13.06.2017 besessene Magazine und -gehäuse, die bis zum 01.09.2021 bei der Waffenbehörde angezeigt wurden, gilt, dass diese nicht mehr verboten sind. Sie unterliegen keinen besonderen Aufbewahrungsbestimmungen und dürfen weiterhin verwendet werden (jagdliche Regelungen bzw. Vorgaben im Schießsport sind zu beachten). Es bedarf keines Bedürfnisses.

Hat jemand diese Waffen nach dem 13.06.2017 aber vor dem 01.09.2020 erworben, so hat er diese bis zum 01.09.2021 bei der Waffenbehörde oder der Polizei abzugeben oder beim Bundeskriminalamt eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (§ 40 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 58 Abs. 17 WaffG). Diese verbotenen Waffen bleiben verboten und dürfen nicht verwendet werden. Sie müssen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I verwahrt werden (§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 5 b AWaffV).

5. Häusliche Gemeinschaft

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, dürfen Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren. Alle Zugriffsberechtigten müssen das gleiche Erlaubnisniveau haben. Waffen dürfen auch zur vorübergehenden Aufbewahrung nur noch an Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, abgegeben werden. Dies bedeutet, dass Ehepartner – soweit diese keine Waffenbesitzkarten besitzen – in keinem Fall Zugang zu Waffen und Munition haben dürfen (§ 13 Abs. 8 AWaffV).

6. Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten oder den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht. Dieses ist der Waffenbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

7. Aufbewahrung von erlaubnispflichtiger Munition (Klarstellung)

Mindestvoraussetzung für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtiger Munition ist ein Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 der AWaffV). Die Gleichwertigkeit von anderen Schlosstypen ist vor Nutzung durch die Waffenbehörde zu bestätigen. In Waffenschränken der Sicherheitsstufen A und B dürfen Schusswaffen grundsätzlich nur getrennt von der entsprechenden Munition aufbewahrt werden.

Eine Ausnahme bildet der sogenannte „Jägerschrank“ (A-Schrank mit B-Innenfach). Hier dürfen im B-Innenfach die Kurz Waffen, die Munition für die Kurz Waffen und die Langwaffenmunition verwahrt werden. Im A-Teil dieses Schrankes darf als Überkreuzlagerung Kurz Waffenmunition verwahrt werden, aber nur, wenn diese nicht auch in einer der Langwaffen verwendet werden kann (z.B. .22lr).

In einem A-Schrank mit nicht klassifiziertem abschließbaren Innenfach ist die Munition ausschließlich im Innenfach zu lagern. Ist darüber hinaus für Kurz Waffen ein Tresor der Klasse B ohne abschließbares Innenfach vorhanden, darf in diesem keine zugehörige Munition verwahrt werden. Eine Überkreuzlagerung bei mehreren Schränken ist möglich. Das heißt, nicht zueinander passende Munition und Waffen dürfen in einem Behältnis gelagert werden.

8. Allgemeine Hinweise

Besitzer von Schusswaffen oder Munition oder Antragsteller einer waffenrechtlichen Erlaubnis haben der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Waffenbesitzer haben der Behörde zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung zu gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 3 WaffG).

Wer seine Waffen und Munition nicht oder nicht richtig aufbewahrt oder die entsprechenden Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Unbefugte darauf zugreifen können, begeht eine Straftat (§ 53 Abs. 3 Nr. 7 a WaffG), die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.